

OTSUKA PHARMACEUTICAL (SCHWEIZ) GMBH

(«OTSUKA SCHWEIZ»)

EFPIA-OFFENLEGUNG: SCHWEIZ

METHODISCHE HINWEISE ZU

GELD- ODER GELDWERTEN LEISTUNGEN

FÜR DAS BERICHTSJAHR 2022

Hinweis: Die Offenlegungsdaten für 2022 wurden von Otsuka in Übereinstimmung mit den folgenden methodologischen Hinweisen gesammelt und verarbeitet. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäss EU Datenschutz-Grundverordnung (Art. 13 DSGVO) und der gemäss DSGVO zustehenden Rechte können unter folgendem Link <https://www.otsuka-europe.com/ch/datenschutzhinweis> abgerufen werden. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an privacy@otsuka.ch.

PRÄAMBEL

Die vorliegenden methodischen Hinweise beziehen sich auf die Offenlegung von Daten im Hinblick auf Gesundheitsfachpersonen (Health Care Professionals = „HCPs, die in der Schweiz ansässig sind oder dort praktizieren, und Organisationen des Gesundheitswesens (Health Care Organisations = HCOs), die in der Schweiz eingetragen sind oder dort geschäftlich tätig sind. Für Daten zu HCPs oder HCOs, die ihren Sitz in anderen Ländern haben, konsultieren Sie bitte die Website von Otsuka Pharmaceutical Europe Ltd (www.otsuka-europe.com).

Zur Einhaltung der Anforderungen aus dem Verhaltenskodex der pharmazeutischen Industrie in der Schweiz über die Zusammenarbeit mit Fachkreisen und Patientenorganisationen ([«Pharma-Kooperations-Kodex»](#)) stimmt Otsuka Schweiz zu, Einzelheiten zu jeder Geld- oder geldwerten Leistung zu dokumentieren und zu veröffentlichen, die eine Gesellschaft der Otsuka Group (gemäss der Definition im nachstehenden Abschnitt II.3.1) HCPs oder HCOs direkt oder indirekt gewährt.

Der Berichtszeitraum umfasst in jedem Fall das vorhergehende Kalenderjahr, und wir stimmen zu, den entsprechenden Bericht bis Ende Juni des Folgejahres zu veröffentlichen ([«Berichtszeitraum»](#)).

Zweck der vorliegenden Hinweise ist es, eine eindeutige und einfache Erklärung dafür bereitzustellen, wie Otsuka Schweiz diese Informationen unter Einhaltung des EFPIA Disclosure Code bzw. des [Pharma-Kooperations-Kodex](#) aufzuzeichnen und zu veröffentlichen plant. Insbesondere will Otsuka Schweiz die zugrunde liegende, angewandte Methodik darstellen und spezifische Aspekte in Bezug darauf erklären, wie Otsuka Schweiz diese Methodik bei der Veröffentlichung der entsprechenden Informationen anwendet. Otsuka Schweiz verzichtet nur dann auf die Veröffentlichung von Einzelheiten in Bezug auf Geld- oder geldwerten Leistungen, wenn diese gemäss EFPIA Disclosure Code bzw. [Pharma-Kooperations-Kodex](#) eindeutig nicht erforderlich ist.

Fragen zu den vorliegenden methodischen Hinweisen und/oder zum Bericht können an folgende Adresse gerichtet werden: info@otsuka.ch

INHALTSVERZEICHNIS

I. GRUNDSÄTZE DES UMGANGS MIT EINWILLIGUNGEN	3
1. EINWILLIGUNG ZUR VERÖFFENTLICHUNG VON INFORMATIONEN	3
2. TEILWEISE EINWILLIGUNG	4
3. DAUER DER VERÖFFENTLICHUNG	4
II. ALLGEMEINES	5
1. DEFINITIONEN	5
2. DATENQUELLEN	7
3. GRENZÜBERSCHREITENDE ENGAGEMENTS	7
4. VERÖFFENTLICHUNG VON GELD- ODER GELDWERTEN LEISTUNGEN IN EINER FREMDWÄHRUNG: WÄHRUNGSASPEKTE	8
5. UMGANG MIT DER UMSATZSTEUER	8
6. MELDUNG VON GELD- ODER GELDWERTEN LEISTUNGEN	9
7. INDIREKTE ZAHLUNG VON GELD- ODER GELDWERTEN LEISTUNGEN AN GESUNDHEITSFACHPERSONEN	10
8. VON OTSUKA SCHWEIZ VERWENDETE AUSGABENKATEGORIEN	10
9. FÖRDERMITTEL UND SPENDEN	11
10. FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG	11
11. HCO-VERGÜTUNG VON DIENSTLEISTUNGEN	12
12. KOOPERATIONSPARTNER	12
13. ZIVIL-, STRAF- ODER VERWALTUNGSRECHTLICHE VERFAHREN	12
14. DATENQUALITÄT	13

1. EINWILLIGUNG ZUR VERÖFFENTLICHUNG VON INFORMATIONEN

1.1 RECHTLICHER HINTERGRUND

Jede Person hat einen gesetzlichen Anspruch auf den Schutz personenbezogener Daten. Dieses grundlegende Recht bezieht sich auf die Aufzeichnung, Verarbeitung und Verbreitung aller persönlichen Informationen und erfordert dazu die spezifische Einwilligung der betroffenen Person. Es gibt strenge Anforderungen an eine solche Einwilligung: Sie muss ausdrücklich sein, in vertraglichen Texten oder ähnlichen Dokumenten visuell hervorgehoben werden und klar und transparent formuliert sein.

1.2 UNSER ANSATZ

1.2.1 Wir verlangen von allen Gesundheitsfachpersonen ihre Einwilligung zur Veröffentlichung von Einzelheiten auf einzelner, namentlicher Basis zu allen Geld- oder geldwerten Leistungen, die sie von uns erhalten.

1.2.2 Diese Einwilligung:

- gilt für alle Engagements von Schweizer HCPs durch Gesellschaften der Otsuka Group (gemäß Definition im nachstehenden Abschnitt II.3.1);
- ist zeitlich unbegrenzt gültig, bis sie schriftlich von der HCP widerrufen wird.

1.2.3 Sollten trotz aller Bemühungen keine Antworten von den HCPs hinsichtlich der Einwilligung eingegangen sein, werden die Geld- oder geldwerten Leistungen als Gesamtsumme gemeldet

1.2.4 Stimmt die HCP der Offenlegung nicht zu, werden die Geld- oder geldwerten Leistungen als Gesamtsumme gemeldet.

1.2.5 Einwilligungen für HCOs werden nicht angefordert, ausser wenn dies gesetzlich erforderlich ist; in diesem Fall wird die Einwilligung in die schriftliche Vereinbarung mit der HCO aufgenommen.

2. TEILWEISE EINWILLIGUNG

2.1 BEISPIEL

Eine solche Situation kann zum Beispiel dann eintreten, wenn ein HCP der Veröffentlichung von Einzelheiten erhaltener Mittel für den Besuch eines Fachkongresses oder -seminars, nicht aber der Veröffentlichung von Reise- und

Unterbringungskosten, die mit der Reise in Verbindung stehen, zustimmt. Ein anderes Beispiel wäre die Einwilligung der betroffenen Person zur Veröffentlichung der Aufwendungen, die beim Besuch eines solchen Anlasses bezahlt wurden, aber nicht zur Veröffentlichung von damit zusammenhängenden Beratungskosten.

2.2 UNSER ANSATZ

Wenn die Einwilligung in die Offenlegung für eine einzelne Vereinbarung widerrufen wird, werden alle Engagements des entsprechenden HCP (in Vergangenheit und Zukunft) als Gesamtsumme gemeldet. Sollte jedoch ein Widerrufs Antrag entweder nach der tatsächlichen Offenlegung oder nach der Verarbeitung der Daten für die Offenlegung (in der Regel 30 Tage vor dem Offenlegungsdatum) eingehen, wird der Widerruf entsprechend implementiert (in der Regel 30 Tage nach dem Erhalt des Widerrufs, soweit diese Änderung alleinig bei Otsuka durchführt werden kann), in der Form eines erneuten Reports. Der Widerruf gilt für alle zukünftigen Engagements.

3. DAUER DER VERÖFFENTLICHUNG

Der Bericht von Otsuka Schweiz bleibt für einen Zeitraum von 3 Jahren öffentlich zugänglich.

II. ALLGEMEINES

1. DEFINITIONEN

1.1 GESUNDHEITSFACHPERSON (HEALTHCARE PROFESSIONAL, HCP)

Otsuka Schweiz hat die Definition aus dem [Pharma-Kooperations-Kodex](#) übernommen.

Der Bericht von Otsuka Schweiz beruht auf den Referenzdaten aus der Otsuka-internen Datenbank (OPTICS), deren Daten von IMS gekauft (OneKey Database) oder intern eingepflegt werden, und ist davon abhängig.

Ausnahmen:

- a. Personen, die als HCPs eingetragen sind, aber nicht als solche praktizieren, etwa pensionierte HCPs (mit Ausnahme von HCPs in Forschung oder Lehre), und die daher keine Arzneimittel verschreiben, kaufen, bereitstellen, empfehlen oder verabreichen und die möglicherweise zur Erbringung von Beratungsdienstleistungen für Otsuka Schweiz engagiert sind.

Beispiel (1): Bei einem HCP, die für eine Beratungsfirma tätig ist, aber auch in einer Klinik praktiziert, dürfen die Geld- oder geldwerten Leistungen offengelegt werden.

Beispiel (2): Bei einem Pharmazeuten, der in Vollzeit für ein Beratungsunternehmen arbeitet, das regelmässige Beratung für Otsuka Schweiz erbringt, dürfen die Geld- oder geldwerten Leistungen nicht offengelegt werden.

- b. Mitarbeiter von Otsuka Schweiz, die weiterhin Mitglied der genannten Berufsstände sind und Arzneimittel verschreiben können, gelten als ausgeschlossen.
- c. Mitarbeiter von Kooperationspartnern von Otsuka Schweiz, die weiterhin Mitglied der genannten Berufsstände sind und Arzneimittel verschreiben können, gelten als ausgeschlossen.

1.2 ORGANISATION DES GESUNDHEITSWESENS (HEALTHCARE ORGANISATION, HCO)

Otsuka Schweiz hat die Definition aus dem [Pharma-Kooperations-Kodex](#) übernommen.

Ausnahme:

- a. Unternehmenseinheiten, die gesundheitsbezogene Beratung oder Dienstleistungen erbringen, bei denen HCPs eingesetzt werden, deren Haupttätigkeit die Erbringung von Beratungsleistungen, nicht aber die Arbeit als praktizierende HCPs ist, sind ausgeschlossen.

Beispiel: Ein HCP, die für eine von Otsuka Schweiz engagierte Beratungsfirma tätig ist, die allgemeine Beratung zu einem Krankheitsgebiet, nicht aber zu einem bestimmten Produkt erbringt.

- b. In Bezug auf Dienstleistungsarrangements: Wenn die Zahlung an eine Unternehmenseinheit, nicht jedoch an eine natürliche Person erfolgt, dann wird der Betrag als Geld- oder geldwerte Leistung an eine HCO offengelegt.

1.3 ARZNEIMITTEL

Otsuka Schweiz hat die Definition aus dem [Pharma-Kooperations-Kodex](#) übernommen und um eine Klarstellung ergänzt:

- a. Als Arzneimittel gelten auch Produkte, für die ein Zulassungsantrag an die EMA oder eine nationale zuständige Behörde in Europa gestellt worden ist.
- b. Geld- oder geldwerte Leistungen hinsichtlich einer Tätigkeit im Zusammenhang mit neuen Molekülen/Präparaten kommerzieller Art ohne direkten Bezug zu Forschungs-

und Entwicklungstätigkeiten (F&E) werden als einzelne Geld- oder geldwerten Leistungen offengelegt.

- c. Medizinprodukte sind nicht eingeschlossen.
- d. Kombinationsprodukte sind eingeschlossen.

2. DATENQUELLEN

Die Daten werden mehreren Plattformen entnommen:

- a. OPTICS – spezielle Plattform von Otsuka für Referenzdaten, Dokumentenverwaltung und Erfassung von Geld- oder geldwerten Leistungen.
- b. ERP-System – SystemSAP, in dem direkte Zahlungen an HCPs/HCOs verwaltet werden.
- c. Systeme von Drittparteien – ad-hoc-Zahlungen durch Vermittler, die nicht auf OPTICS zugreifen können. Diese Geld- oder geldwerten Leistungen werden über die OPTICS-Vorlagentabelle erfasst, die manuell hochzuladen ist.
- d. Otsuka beauftragt Dritte, um alle erforderlichen Quelldaten zu konsolidieren und einen Bericht zu erstellen.

3. GRENZÜBERSCHREITENDE ENGAGEMENTS

3.1 HINTERGRUND

Zu den Otsuka-Gesellschaften, die für EFPIA-Berichte Daten zu Geld- oder geldwerten Leistungen bereitstellen, gehören alle Gesellschaften der Otsuka Group (eingetragen in allen Ländern), die:

- Arzneimittel (gemäss Definition) entwickeln oder vermarkten;
- kontrolliert werden (d. h. sich zu mehr als 50 % im Besitz befinden) von: Otsuka Pharmaceutical Co., Ltd., («OPC»); Otsuka America Inc. («OAI»); Otsuka Pharmaceutical Europe Ltd. («OPEL») oder von einer Tochtergesellschaft eines dieser drei Unternehmen;

- HCPs engagieren (Geld- oder geldwerte Leistungen an diese übermitteln), die in der Schweiz ansässig sind oder dort praktizieren

(im Folgenden als «**Gesellschaften der Otsuka Group**» bezeichnet).

3.2 BEISPIELE

Ein grenzüberschreitender Fall liegt vor, wenn die Geld- oder geldwerte Leistung von einer Gesellschaft der Otsuka Group bezahlt wird, die in einem anderem Land als in dem Land eingetragen ist, in dem die HCP oder HCO ihren Sitz oder ihre Hauptniederlassung hat oder praktiziert. Zu diesen Fällen gehört es auch, wenn eine Tochtergesellschaft der ausserhalb der Schweiz eingetragenen Gesellschaften der Otsuka Group eine Vereinbarung mit einer HCP oder HCO abschliesst, die in der Schweiz ihren Sitz hat oder praktiziert.

3.3 UNSER ANSATZ

Otsuka Schweiz legt alle Geld- oder geldwerten Leistungen an Schweizer HCPs/HCOs für Engagements durch eine Gesellschaft der Otsuka Group offen. In solchen Fällen erfolgt die Offenlegung gemäss dem [Pharma-Kooperations-Kodex](#).

Beispiel: Wenn Otsuka (USA) eine Schweizer HCP engagiert, legt Otsuka Schweiz Geld- oder geldwerte Leistungen an die Schweizer HCP im Namen von Otsuka (USA) offen.

4. VERÖFFENTLICHUNG VON GELD- ODER GELDWERTEN LEISTUNGEN IN EINER FREMDWÄHRUNG: WÄHRUNGSASPEKTE

Otsuka Schweiz meldet alle Geld- oder geldwerten Leistungen in Schweizer Franken (CHF). Beträge, bei denen die Geld- oder geldwerten Leistungen in einer Fremdwährung gezahlt wurden, werden unter Verwendung des durchschnittlichen Wechselkurses für das jeweilige Jahr umgerechnet. In vielen Fällen wird der Umrechnungskurs, der für die Umrechnung der Fremdwährung in die Berichtswährung angesetzt wird, vom Kurs abweichen, der für den Zahlungstransfer galt. Dies ist weitgehend abhängig von der Art der Geld- oder geldwerten Leistungen, und Otsuka Schweiz geht davon aus, dass die Differenzen relativ unbedeutend sein werden.

5. UMGANG MIT DER UMSATZSTEUER

In den meisten Fällen veröffentlicht Otsuka Schweiz die Geld- oder geldwerten Leistungen als Nettobeträge, also ohne Umsatzsteuer. Wenn Geld- oder geldwerte Leistungen manuell für Nichthandelswaren in OPTICS eingegeben werden, kann der Betrag Umsatzsteuer enthalten.

6. MELDUNG VON GELD- ODER GELDWERTEN LEISTUNGEN

UNSER ANSATZ

6.1.1 Direkte und indirekte Geld- oder geldwerte Leistungen werden nach dem Zahlungsdatum der Rechnung veröffentlicht, unabhängig vom Auftragsdatum, von der Auftragsdauer, vom Rechnungsdatum und vom Leistungsdatum, dies gilt unter der Voraussetzung, dass Otsuka die Leistung gewährt hat. Indirekte Geld- oder geldwerte Leistungen, gewährt durch einen Vermittler, werden nach dem Datum, welches der Vermittler angibt, veröffentlicht. Im Falle, dass der Vermittler das Zahlungsdatum nicht angibt, wird das Leistungsdatum für den Zweck der Veröffentlichung genutzt.

Beispiel (1): Die Rechnung für eine Leistung im Dezember 2021 könnte im Februar 2022 bezahlt werden. Die Geld- oder geldwerte Leistung würde somit für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2022 offengelegt werden.

Beispiel (2): Bei Aufträgen über mehrere Jahre werden Geld- oder geldwerte Leistungen im Rahmen des gleichen Auftrags zum Zahlungsdatum der einzelnen Rechnungen offengelegt.

6.1.2 Bereitstellung von Produkten zu Studienzwecken:

- Wert des Studienmedikaments für vermarktete Produkte laut Herstellkosten, ausser bei Mengen zum Nennwert;
- wird ein Produkt nach der Zulassung nicht vermarktet, wird ihm kein Wert zugeordnet.

6.1.3 Teilnahme an gesponserten Anlässen sowie Nichterscheinen:

- Im Allgemeinen wird, wenn Otsuka Schweiz einer HCP/HCO die Teilnahme an einem Anlass sponsert und die HCP nicht erscheint, keine Geld- oder geldwerte Leistung für diese HCP offengelegt.

6.1.4 Zahlung an gemeinnützige Organisationen im Auftrag von HCPs:

- Sollte Otsuka Schweiz auf Antrag einer HCP im Zusammenhang mit einer Vergütung für die Inanspruchnahme einer Dienstleistung eine Zahlung an eine Einheit leisten, wird diese Zahlung nicht in dieser Meldung offengelegt, da keine Geld- oder geldwerte Leistung an eine/n HCP/HCO erbracht wurde.
- Beispiel: Ein HCP beantragt, ihre Vergütung für eine Dienstleistung an eine gemeinnützige Organisation ihrer Wahl zu zahlen.

7. INDIREKTE ZAHLUNG VON GELD- ODER GELDWERTEN LEISTUNGEN AN GESUNDHEITSFACHPERSONEN

Wenn wir Kenntnis davon erhalten, dass Geld- oder geldwerte Leistungen, die wir einem Dritten gewährt haben, an einen HCP weitergeleitet wurden oder eine solche Person daraus Nutzen gezogen hat, veröffentlichen wir die Einzelheiten einer solchen Geld- oder geldwerten Leistung im Allgemeinen unter dem Namen der jeweiligen HCP. Unsere vertraglichen Vereinbarungen mit Dritten enthalten die Datenschutzbestimmung, dass Dritte die Einwilligung ihrer eigenen Vertragspartner für die Veröffentlichung von Einzelheiten in Bezug auf Geld- oder geldwerte Leistungen benötigen und uns diese vorweisen müssen.

8. VON OTSUKA SCHWEIZ VERWENDETE AUSGABENKATEGORIEN

AUSGABENKATEGORIE	BESCHREIBUNG
Fördermittel und Spenden an HCO für medizinische Lehre	Spenden und Fördermittel in Form von Geld- oder Sachzuwendungen (z. B. Lehrbücher, Broschüren, Stipendium) an HCO. Für weitere Erläuterungen s. Abschnitt 9.
Anmeldegebühren für HCP/HCO	Gebühr für die Teilnahme einer HCP oder eines HCO-Mitglieds an einem Kongress, Kurs oder einer Lehrveranstaltung.
Reise- und Unterbringungskosten für HCP/HCO	Z. B. Flug, Zug, Taxi, Hotel. Mahlzeiten sind nicht enthalten (ausser Frühstück, wenn es in den Hotelkosten enthalten ist)
HCO-Sponsoring	Alle mit einer HCO vereinbarten Aufwendungen (z. B. Standmiete, Werbeplatz, Platz für Satellitensymposium und Beitrag zu den Kosten von Zusammenkünften).
Vergütung für Dienstleistungen durch HCP/HCO	Vergütung für jede Art von Dienstleistung durch einen HCP oder ein Mitglied einer HCO (z. B. Vortragsvergütung, Beratungshonorar, Vergütung für Marktforschung, wenn die Identität der HCP bekannt ist,

	Rhetorikschulung, medizinisches Schreiben und Datenanalyse). Für weitere Erläuterungen s. Abschnitt 11.
Aufwendungen im Zusammenhang mit HCP-/HCO-Vereinbarungen	Reise- und Unterbringungskosten oder andere Aufwendungen laut Fee-for-service-Vereinbarung (z. B. Taxi, Auslagen).
Aufwendungen im Zusammenhang mit F&E	Aufwendungen durch die Planung und Durchführung einer von Otsuka Schweiz gesponserten Studie. Für weitere Erläuterungen s. Abschnitt 10.

9. FÖRDERMITTEL UND SPENDEN

- 9.1 Definition: Jede Geld- oder geldwerte Leistung im Zusammenhang mit Waren und Dienstleistungen für Medizin und Lehre, die die Behandlung der Patienten verbessern oder dem Gesundheitssystem nutzen und die Behandlung der Patienten unterstützen.
- 9.2 Umfasst auch Geldspenden, die gesundheitsbezogene Aktivitäten unterstützen.

10. FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG

- 10.1 Otsuka Schweiz hat die Definition aus dem [Pharma-Kooperations-Kodex](#) übernommen und um eine Klarstellung ergänzt:
- a. Unter dieser Kategorie legt Otsuka Schweiz alle Geld- oder geldwerten Leistungen offen, die sich auf prüfergesponserte prospektive Beobachtungsstudien (z. B. Investigator Sponsored Studies = ISS) beziehen, da diese prospektiver Art sind und mit der Erhebung von Patientendaten von oder für individuelle HCPs oder HCP-Gruppen speziell für die Studie verbunden sind.
 - b. Auch die Unterstützung durch Otsuka Schweiz von medizinischen Veröffentlichungen im Zusammenhang mit F&E-Aktivitäten direkter oder indirekter Art wird unter dieser Kategorie offengelegt.
- 10.2 Es ist zu beachten, dass dies den jährlichen Gesamtbetrag, der in dieser Kategorie offengelegt wird, erhöht.

11. HCO-VERGÜTUNG VON DIENSTLEISTUNGEN

- 11.1 Zusätzlich zur Vergütung für Dienstleistungen im Zusammenhang mit Beratungsdienstleistungen legt Otsuka Schweiz unter dieser Kategorie alle Geld- oder geldwerten Leistungen offen, die sich auf retrospektive, prüfergesponserte Beobachtungsstudien (z. B. Investigator Sponsored Studies, ISS) beziehen.
- 11.2 Es ist zu beachten, dass dies den jährlichen Gesamtbetrag, der in dieser Kategorie offengelegt wird, für manche HCO erhöht.

12. KOOPERATIONSPARTNER

- 12.1 Der Grundsatz: Jedes Partnerunternehmen legt die Geld- oder geldwerten Leistungen offen, die von dieser Einheit an HCPs/HCOs geleistet wurden, unabhängig von Erstattungen.
- 12.2 Geld- oder geldwerte Leistungen durch Kooperationspartner von Otsuka Schweiz in Bezug auf nicht in der Schweiz zugelassene oder vermarktete Produkte werden nicht offengelegt.
- 12.3 Exklusive Vertriebspartner für Arzneimittel von Otsuka Schweiz sind dafür verantwortlich, Geld- oder geldwerte Leistungen gemäss ihren eigenen Compliance-Anforderungen offenzulegen.

13. ZIVIL-, STRAF- ODER VERWALTUNGSRECHTLICHE VERFAHREN

Sollte ein HCP eine Geld- oder geldwerte Leistung ausschliesslich für Dienstleistungen in Bezug auf ein zivil-, straf- oder verwaltungsrechtliches Verfahren erhalten haben, ist diese Geld- oder geldwerte Leistung von der Offenlegung ausgeschlossen. Zu derartigen Verfahren gehören:

- rechtliche Verteidigung,
- Klage und
- Einigung oder Urteil in einem zivil- oder strafrechtlichen Verfahren sowie Schlichtung oder andere rechtliche Schritte.

14. DATENQUALITÄT

Otsuka Schweiz ist zuversichtlich, dass die im Offenlegungsbericht enthaltenen Daten eine vollständige und zutreffende Darstellung der Geld- oder geldwerten Leistungen bieten, die im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 von oder im Auftrag von Otsuka Schweiz an HCPs/HCOs in der Schweiz vorgenommen wurden.

Sollten Geld- oder geldwerte Leistungen, die in diesem Bericht hätten offengelegt werden müssen, im Nachhinein aufgefunden werden, dann werden diese Geld- oder geldwerten Leistungen in den nächsten Offenlegungsbericht für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 aufgenommen.